

Stand: September 2023

Fachinformation für Brandschutzdienststellen zu Feuerlöschern und Wandhydranten in Mittel- und Großgaragen

An die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde vom Fachbereich 4 im LFV Bayern die Frage gestellt, wie aus heutiger baurechtlicher Sicht mit Feuerlöschern und Wandhydranten, die aufgrund früherer Auflagen in **Mittel- und Großgaragen** gefordert wurden, umzugehen ist.

Nachfolgend haben wir die Antworten hierzu zusammengefasst.

Wandhydranten:

Nach § 16 Abs. 1 Garagenverordnung (GaV) in der bis zum 31.12.1993 geltenden Fassung, waren Wandhydranten nicht regelmäßig vorgeschrieben. Die Bauaufsichtsbehörde wurde ermächtigt, für eingeschossige Großgaragen (Abs. 1) sowie für mehrgeschossige Garagen (Abs. 2) Wandhydranten zu verlangen.

Wenn die Behörde das in der Baugenehmigung mittels Festsetzung einer entsprechenden Auflage getan hat und nun auf die Wandhydranten verzichtet werden soll, müsste ein Antrag auf Änderung der Baugenehmigung (in diesem Punkt) gestellt werden.

Feuerlöscher:

Nach § 16 Abs. 4 der Verordnung in der bis zum 31.12.1993 geltenden Fassung war die Vorhaltung von Feuerlöschern für **Mittel- und Großgaragen** regelmäßig vorgeschrieben. Auf diese Anforderung wurde bei der Neufassung der Verordnung zum 01.01.1994 verzichtet. Falls in einer Baugenehmigung, die vor dem 01.01.1994 erteilt worden ist, nur allgemein auf die Bestimmungen der GaV hingewiesen wurde, ist nichts weiter zu veranlassen. Ein förmlicher Verzicht ist dann nicht erforderlich, sondern ergibt sich einfach aus der geänderten Rechtslage.

Falls jedoch eine untere Bauaufsichtsbehörde die Vorhaltung von Feuerlöschern als Auflage (nicht nur als Hinweis) ausdrücklich in der Baugenehmigung festgesetzt haben sollte (was an sich überflüssig gewesen wäre, da sich die Anforderung ja bereits aus der Verordnung selbst ergab), wäre für einen Verzicht als rechtlich saubere Lösung ebenfalls die Änderung der Baugenehmigung (in diesem Punkt) zu beantragen.

Hinweis: Die Antwort der OBB gibt einen Weg vor. Entscheiden darüber müssen immer die untere Bauaufsichtsbehörde ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter